



Anordnung der Volksabstimmung

über das Initiativbegehren «Familie und Beruf» zur Abänderung des Gesetzes über die Familienzulagen (FZG)

Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein setzt hiermit die Volksabstimmung über das Initiativbegehren auf

Sonntag, 18. September 2016,

in den von den Gemeinden zu bestimmenden Abstimmungslokalen fest.

Stimmpflicht, Entschuldigungsgründe

1. Die Stimmberechtigten üben ihr Stimmrecht in der Gemeinde ihres Wohnsitzes persönlich an der Urne oder durch briefliche Stimmabgabe aus.
2. Die Teilnahme an der Abstimmung ist Bürgerpflicht. Das Stimmrecht berechtigt und verpflichtet, an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen.

Stimmregister und Stimmkarte

Zur Teilnahme an der Abstimmung ist nur berechtigt, wer rechtskräftig im Stimmregister eingetragen ist. Die Ausübung des Stimmrechtes ist nur gegen Abgabe der von der Gemeindevorstellung ausgestellten und für diese Abstimmung gekennzeichneten Stimmkarte möglich.

Im Stimmregister nicht aufgeführte Personen dürfen von der Abstimmungskommission zur Stimmabgabe zugelassen werden, wenn sich herausstellt, dass die betreffende Person offensichtlich nur aus Versehen nicht ins Register aufgenommen worden ist. Gegen einen ablehnenden Entscheid der Kommission ist kein Rechtsmittel zulässig.

Stimmzettel

Zur Vornahme der Abstimmung dürfen nur amtliche Stimmzettel verwendet werden. Diese tragen zur Kennzeichnung die Bezeichnung «Amtlicher Stimmzettel» und das grosse Staatswappen. Nicht amtlich vorgedruckte Stimmzettel sind ungültig.

In den Abstimmungslokalen sind genügend amtliche Stimmzettel aufzulegen.

Abstimmungsvorgang an der Urne

Die Abstimmungslokale in den Gemeinden sind geöffnet am

Sonntag, 18. September 2016, 10.30 bis 12.00 Uhr.

Die Stimmberechtigten haben nach Betreten des Abstimmungslokals der Abstimmungskommission ihre Stimmkarte zur Registrierung abzugeben und danach die im Stimmkuvert eingelegten amtlichen Stimmzettel in die Urnen zu legen. Nicht in einem Kuvert eingelegte Stimmzettel werden zurückgewiesen.

Im Abstimmungslokal sind Wahlkabinen aufgestellt, die es den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern ermöglichen, den Stimmzettel unbeaufsichtigt auszufüllen. Wegen körperlicher Gebrechen behinderte Stimmberechtigte können mit Bewilligung der Abstimmungskommission eine Vertrauensperson zur Mithilfe in die Wahlkabine mitnehmen. In den Wahlkabinen sind genügend amtliche Stimmzettel aufgelegt.

Briefliche Stimmabgabe

Die briefliche Stimmabgabe ist ab Zustellung des amtlichen Abstimmungsmaterials von jedem Ort im In- und Ausland zulässig.

Für die briefliche Stimmabgabe ist das Stimmkuvert und die Stimmkarte im amtlich vorgedruckten und eigens für die Abstimmung vom 18. September 2016 gekennzeichnetem Zustellkuvert zu verschliessen. Die Stimmberechtigte bzw. der Stimmberechtigte bestätigt mit der Unterschrift unter die auf der Stimmkarte vorgedruckte Erklärung, dass die Stimmabgabe ihrem bzw. seinem Willen entspricht.

Das Zustellkuvert kann im Inland und in der Schweiz der Post unfrankiert übergeben oder bei der Gemeinde persönlich oder durch einen Stellvertreter abgegeben werden. Das Zustellkuvert muss spätestens am Freitag, 16. September 2016, 17.00 Uhr, bei der Gemeinde eintreffen bzw. abgegeben werden.

Strafbestimmungen

Strafgesetzbuch, LGBl. 1988 Nr. 37

§ 261
Geltungsbereich

- 1) Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten für die Durchführung von Wahlen und Abstimmungen in öffentlichen Angelegenheiten.
- 2) Einer Wahl oder Abstimmung steht das Unterschreiben eines Wahlvorschlages oder das Verfahren bei Referendum, Initiative, Landtagsseinberufung oder Landtagsauflösung gleich.

§ 262
Wahlbehinderung

- 1) Wer einen anderen mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung nötigt oder hindert, überhaupt oder in einem bestimmten Sinn zu wählen oder zu stimmen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr, unter den Voraussetzungen des § 106 jedoch mit den dort bezeichneten Strafen zu bestrafen.
- 2) Wer einen anderen auf andere Weise als durch Nötigung an der Ausübung seines Wahl- oder Stimmrechtes hindert, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

§ 263
Täuschung bei einer Wahl oder Abstimmung

- 1) Wer durch Täuschung über Tatsachen bewirkt oder zu bewirken versucht, dass ein anderer bei der Stimmabgabe über den Inhalt seiner Erklärung irrt oder gegen seinen Willen eine ungültige Stimme abgibt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.
- 2) Ebenso ist zu bestrafen, wer durch Täuschung über einen die Durchführung der Wahl oder Abstimmung betreffenden Umstand bewirkt oder zu bewirken versucht, dass ein anderer die Stimmabgabe unterlässt.

§ 264
Verbreitung falscher Nachrichten bei einer Wahl oder Abstimmung

- 1) Wer öffentlich eine falsche Nachricht über einen Umstand, der geeignet ist, Wahl- oder Stimmberechtigte von der Stimmabgabe abzuhalten oder zur Ausübung des Wahl- oder Stimmrechtes in einem bestimmten Sinn zu veranlassen, zu einer Zeit verbreitet, da eine Gegenäusserung nicht mehr wirksam verbreitet werden kann, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.
- 2) Wer sich dabei einer falschen oder verfälschten Urkunde bedient, um die falsche

Amtliche Kundmachungen

Nachricht glaubwürdig erscheinen zu lassen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

§ 265
Bestechung bei einer Wahl oder Abstimmung

1) Wer einem Wahl- oder Stimmberechtigten ein Entgelt anbietet, verspricht oder gewährt, damit er in einem bestimmten Sinn wähle oder damit er nicht oder nicht in einem bestimmten Sinn wähle oder stimme, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

2) Ebenso ist ein Wahl- oder Stimmberechtigter zu bestrafen, der dafür, dass er in einem bestimmten Sinn, oder dafür, dass er nicht oder nicht in einem bestimmten Sinn wähle oder stimme, ein Entgelt fordert, annimmt oder sich versprechen lässt.

§ 266
Fälschung bei einer Wahl oder Abstimmung

1) Wer, ohne wahl- oder stimmberechtigt zu sein oder sonst unzulässigerweise wählt oder stimmt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

2) Wer das Ergebnis einer Wahl oder Abstimmung fälscht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

§ 267
Verhinderung einer Wahl oder Abstimmung

Wer mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung eine Wahl, eine Abstimmung oder die Feststellung oder Verkündung ihrer Ergebnisse verhindert oder absichtlich stört, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

§ 268
Verletzung des Wahl- oder Abstimmungsgeheimnisses

Wer einer dem Schutz des Wahl- oder Abstimmungsgeheimnisses dienenden Vorschrift in der Absicht zuwiderhandelt, sich oder einem anderen Kenntnis davon zu verschaffen, wie jemand gewählt oder gestimmt hat, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

Vaduz, 24. Juni 2016
LNR 2016-854 – REG 1013

gez. Adrian Hasler
Regierungschef

3179-405

REGIERUNG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

Auflage der Stimmregister

für die Volksabstimmung über das Initiativbegehren «Familie und Beruf» zur Abänderung des Gesetzes über die Familienzulagen (FZG)

Für die bevorstehende Volksabstimmung über das Initiativbegehren «Familie und Beruf» zur Abänderung des Gesetzes über die Familienzulagen (FZG) am Sonntag, 18. September 2016, haben sich die Gemeindevorstellungen zu vergewissern, dass die Stimmregister bereinigt und nachgeführt sind. Zu diesem Zwecke ist das Stimmregister vom Mittwoch, 17. August 2016, bis Freitag, 19. August 2016 einschliesslich öffentlich zur Einsicht aufzulegen.

Innerhalb der Auflagefrist kann wegen Nichtaufnahme vermeintlich Stimmberechtigter oder wegen Aufnahme von vermeintlich Nicht-Stimmberechtigten bei der Gemeindevorstellung schriftlich oder mündlich Einsprache erhoben werden. Die Gemeindevorstellung entscheidet unverzüglich.

Entscheidungen der Gemeindevorstellung, die auf Streichung eines im Stimmregister Eingetragenen lauten oder ein Begehren um Aufnahme in das Stimmregister abweisen, können von den Betroffenen binnen drei Tagen ab Zustellung bei der Regierung angefochten werden. Die Regierung entscheidet unverzüglich.

Bei der Volksabstimmung stimmberechtigt sind alle liechtensteinischen Landesangehörigen, die das 18. Lebensjahr vollendet und seit einem Monat vor der Abstimmung im Lande ordentlichen Wohnsitz (Art. 32 ff. PGR) haben.

Personen, die sich zum Besuch einer Lehranstalt oder zu zeitweiliger Arbeit wie Saisonarbeit im Ausland aufhalten oder vorübergehend in einer ausländischen Heilanstalt untergebracht sind, behalten, wenn sie die übrigen Voraussetzungen erfüllen, ihr Stimmrecht bei.

Vom Stimmrecht ist ausgeschlossen, wer:

- a) kraft Gesetzes im Stimmrecht eingestellt ist;
- b) in Bezug auf Wahlen und Abstimmungen urteilsunfähig ist, soweit der Ausschluss vom Stimmrecht gerichtlich angeordnet ist (Art. 131a ff. AussStrG);
- c) durch ein inländisches Gericht unter Zugrundelegung der Umstände des Einzelfalles rechtskräftig verurteilt wird:

1. zu einer nicht bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen einer strafbaren Handlung:

- aa) nach dem 14., 15., 16., 17., 18., 24. oder 25. Abschnitt des besonderen Teils des Strafgesetzbuches;
- bb) nach den §§ 278a bis 278d des Strafgesetzbuches;
- cc) in Zusammenhang mit einer Wahl oder Abstimmung nach dem 22. Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches; oder

2. zu einer nicht bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren wegen einer sonstigen mit Vorsatz begangenen strafbaren Handlung.

Der Ausschluss vom Stimmrecht nach Art. 2 Abs. 1 Bst. c VRG beginnt mit der Rechtskraft des Urteils und endet, sobald die Strafe vollstreckt ist und die mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Massnahmen vollzogen oder weggefallen sind; ist die Strafe nur durch Anrechnung einer Vorhaft verbüsst worden, so endet der Ausschluss mit Rechtskraft des Urteils. Fällt das Ende des Ausschlusses vom Stimmrecht in die Zeit nach dem Stichtag, so kann bis zum Ende der Auflagefrist des Stimmregisters (Art. 11) die Aufnahme in das Stimmregister begehrt werden.

Der Ausschluss vom Stimmrecht bewirkt den Verlust des Rechtes zu stimmen und zu wählen (aktives Stimmrecht) und den Ausschluss von der Wahlfähigkeit (passives Wahlrecht) in allen Landesangelegenheiten.

Vaduz, 24. Juni 2016
LNR 2016-854 – REG 1013

gez. Adrian Hasler
Regierungschef

3180-405

REGIERUNG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN